

Sind in Betrieben und Einrichtungen weniger als drei Parteimitglieder, aber Kandidaten beschäftigt, so werden mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebildet, zu deren Leitung ein Parteimitglied von der Kreisleitung beauftragt wird.

In Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. gebildet werden. Sie haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie eine Grundorganisation.

Die Bildung von Parteiorganisationen dieser Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung beziehungsweise die entsprechende politische Abteilung.

In bestimmten Fällen können unter Berücksichtigung der betrieblichen und territorialen Besonderheiten (besonders bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen) mit Zustimmung der Bezirksleitung Ausnahmen beschlossen werden, wenn in der Regel nicht weniger als 50 Parteimitglieder vorhanden sind.

Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnittes usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in den jeweiligen Arbeitskollektiven und Brigaden gebildet werden.

a)

Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten.

Die Parteigruppen sollen in der Regel die Parteimitglieder und Kandidaten im Rahmen des technologischen Prozesses innerhalb einer Schicht erfassen.

b)

Zur Leitung der Arbeit wählen die Parteigruppen einen Parteigruppenorganisator und seinen Stellvertreter.

c)

Die Kassierung erfolgt durch den Sekretär der Grundorganisation. Auf Beschluß können weitere Leitungsmitglieder damit beauftragt werden.